

Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Trauerhallen der Gemeinde Mellenthin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mellenthin hat auf ihrer Sitzung am 04. September 2013 nachfolgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Trauerhallen der Gemeinde Mellenthin beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für die kommunalen Trauerhallen der Gemeinde Mellenthin auf den Friedhöfen Mellenthin und Morgenitz.
Die Trauerhallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Mellenthin.

§ 2 Gegenstand

(1) Die Trauerhallen der Gemeinde Mellenthin stehen für jeden Bestattungsfall zur Verfügung.

Sie dienen der Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten. Die Benutzung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Mellenthin anzumelden.

(2) Die Durchführung und Ausrichtung von Bestattungsfeierlichkeiten erfolgt durch die Bestattungsinstitute oder in deren Auftrag.

Die Reinigung der Trauerhalle obliegt grundsätzlich der Gemeinde.

Das beauftragte Bestattungsinstitut übernimmt und übergibt die Trauerhalle in einem sauberen Zustand.

(3) Die Benutzung der Trauerhallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche besteht.

(4) Für die Benutzung der kommunalen Trauerhallen wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung erhoben.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenpflichtig ist in jedem Fall der Antragsteller und diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Gebührenhöhe

Für die Benutzung der Trauerhallen in Mellenthin und Morgenitz ist eine Gebühr in Höhe von je 70,00 € zu entrichten.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, entstehen die Gebührenschildner mit Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Mellenthin, den 19.09.2013

M. Pinter
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 21.10.2013

